



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

1. September 2016

Geschäft Nr. 16-4983

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan ARA Altenrhein II**

Der Abwasserverband Altenrhein plant die Erstellung der Behandlungsstufe zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen, die durch die Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschrieben ist. Dazu ist eine Erweiterung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um 498 m² notwendig. Ergänzend ist eine Rodung erforderlich, die vom Kantonsforstamt am 22. Juli 2016 bewilligt wurde.

Nach Art. 38a des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sind die kantonalen Richtpläne den Anforderungen der Art. 8 und 8a RPG anzupassen. Da dies im Kanton St.Gallen noch nicht erfolgte, darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG).

Folglich sind Einzonungen nach Art. 52a Abs. 2 lit. a der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) flächengleich mit einer Auszonung zu kompensieren. Diese Kompensation erfolgt vor Ort mit einer Zuweisung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zum übrigen Gemeindegebiet.

Nach Art. 46 RPG sind dem Amt für Raumentwicklung (ARE) Genehmigungsentscheide von Nutzungsplänen zu eröffnen, wenn bei der Ausscheidung von Bauzonen u.a. Art. 38a Abs. 2 RPG zur Anwendung gelangt. Folglich ist diese Verfügung dem ARE zu eröffnen. Das ARE wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation über die geplante Zonenplanänderung vorinformiert.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 2. Mai 2016 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Juni bis 21. Juli 2016. Gemäss Angaben der Gemeinde ist keine Ein-



sprache eingegangen. Auf das Referendumsverfahren wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

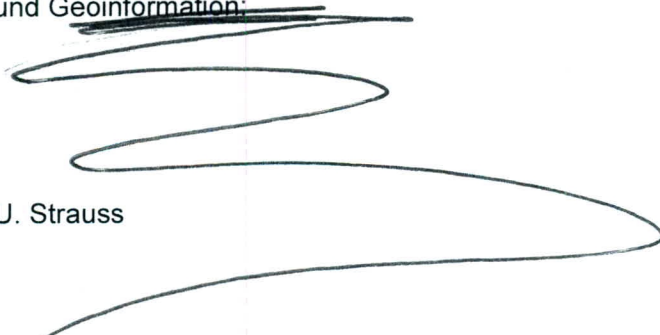
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopien des Erlasses und des Berichtes)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein



Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- AFU-KB (R. Pedrolini)